



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 03.01.21

Betrifft: Novelle EpiG, COVID-19-MG, Kurzbegutachtung
Geschäftszahl: 2020-0.857.664

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch und der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Auch wenn der Gesetzgeber aufgrund der weiterhin angespannten Lage im Gesundheitssystem dringenden Handlungsbedarf sieht, ist eine Begutachtungsfrist von 2,5 Tagen noch dazu über den 1. Jänner und ein Wochenende (also ohne einen einzigen Werktag zu inkludieren!) als völlig unangemessen zu bezeichnen – noch dazu, wenn eine Regelung weitere Grundrechtseingriffe vorsieht. Es sollte doch ein rechtsstaatliches Anliegen sein, vor dem Hintergrund der aktuellen Krise und der Bedeutung der vorgeschlagenen Regelungen für den weiteren Umgang mit der Pandemie, ein Begutachtungsverfahren zu ermöglichen, das eine möglichst breite und inhaltlich fundierte Auseinandersetzung mit der Novelle ermöglicht.

Zum Entwurf:

Voranzustellen ist, dass der Entwurf systematisch unpräzise ist. Dies führt zu Rechtsunsicherheit bei der Festlegung des rechtlichen Rahmens für die Möglichkeit des in der öffentlichen Debatte so genannten „Freitestens“.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Der Entwurf übersieht, dass der Regelungsbereich des Screenings bzw. von Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen von Regelungen zu unterscheiden ist, die den rechtlichen Rahmen festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Person (betreffend die Erkrankung SARS-CoV-2) als epidemiologisch ungefährlich zu betrachten ist.

Systematisch richtig wäre es, den rechtlichen Rahmen und die Rechtsfolgen, die sich an eine epidemiologische Ungefährlichkeit einer Person knüpfen, im COVID-19-Maßnahmengesetz zu regeln, weil sich diese Regelungen gegenständlich ausschließlich auf die Erkrankung SARS-CoV-2 beziehen. Der Entwurf regelt diese Thematik aber auch, jedoch nicht wortgleich, in der Änderung des Epidemiegesetzes. Diese gesetzgeberische Redundanz ist weder regelungstechnisch noch inhaltlich nachvollziehbar.

Zu Artikel 1 (Änderung des Epidemiegesetzes)

Das Sachlichkeitsgebot des in Art. 7 B-VG verankerten Gleichheitssatzes verlangt, dass gleichartige Sachverhalte auch gleich geregelt werden. Will der Gesetzgeber nun festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als epidemiologisch ungefährlich (betreffend die Erkrankung SARS-CoV-2) zu betrachten ist, so ist er verpflichtet, jedes in Form und Inhalt gleichwertige Testergebnis auch rechtlich gleich zu behandeln.

Es wäre vor diesem Hintergrund also verfassungswidrig, würde ein im Rahmen eines Screening Programms erlangter Antigentest rechtlich anders behandelt werden, als ein gleichwertiger Test, der etwa in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke vorgenommen wurde. Ebenso wäre es unsachlich und daher verfassungswidrig, würde das Ergebnis eines PCR-Tests oder eine durch eine durchgemachte Erkrankung erlangte Immunität anders behandelt werden als ein negatives Testergebnis eines Antigentests. Der Nachweis der epidemiologischen Ungefährlichkeit einer Person (betreffend die Erkrankung SARS-CoV-2) ist medizinisch sogar am sichersten gewährleistet, wenn etwa ein aktueller positiver Antikörpertest nach einer durchgemachten Erkrankung vorliegt. Daher müsste auch dieser Sachverhalt entsprechend berücksichtigt werden. Auch den Umstand, dass bereits Personen geimpft wurden und noch viele weitere in den nächsten Wochen und Monaten folgen sollen, lässt der Entwurf unberücksichtigt.

Die angesprochenen Regelungen hätten nur im CoV-19-Maßnahmengesetz zu erfolgen, weil sich diese Regelungen gegenständlich ausschließlich auf die Erkrankung SARS-CoV-2 beziehen.

Zudem wirkt auch die Ermöglichung „des Betretens von Betriebsstätten“ im Epidemiegesetz systemwidrig; das Betreten von Betriebsstätten wird im CoV-19-Maßnahmengesetz geregelt.

Zu Artikel 2: (Änderung des Covid-19-Maßnahmengesetzes)

Wie oben ausgeführt, hätte der Entwurf im CoV-19-Maßnahmengesetz zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Person als epidemiologisch ungefährlich (betreffend die Erkrankung SARS-CoV-2) zu betrachten ist. Dabei ist er nicht nur verpflichtet, jedes in Form und Inhalt gleichwertige Testergebnis auch rechtlich gleich zu behandeln, sondern muss alle Möglichkeiten des gesicherten Nachweises einer epidemiologischen Ungefährlichkeit berücksichtigen. Hier greift der Entwurf zu kurz, zumal eben nicht, wie zu Art. 1 in der gegenständlichen Stellungnahme ausgeführt, alle Möglichkeiten des gesicherten Nachweises einer epidemiologischen Ungefährlichkeit einer Person aufgezählt sind.

Die in der Änderung der §§ 1 und 5 CoV-19-Maßnahmengesetz vorgeschlagenen Verordnungsermächtigungen sind überdies zu unbestimmt und verstoßen daher gegen die Vorgaben des Art. 18 B-VG. Es ist insbesondere unklar, welche Form der Testung verlangt werden kann (Testung im Rahmen eines Screenings, private Testung etwa bei Arzt oder Apotheker, welche Test-Methode ist zulässig, ist auch ein positiver Antikörper Test umfasst, Datum des Tests,...). Die Formulierung „Durch Verordnung können Anforderungen an die Qualität, die Aktualität und die Form des Nachweises geregelt werden.“, genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht. „Eine Verordnung darf nur präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet ist“ (*Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 18 Rz 11 unter Verweis auf VfSlg 11.547/1987).

Zusammengefasst sollten die vorgeschlagenen Regelungen in § 5a Epidemiegesetz entfallen; die Änderung des § 15 Abs. 2 Epidemiegesetz ist auf den Satzteil „Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers“ zu beschränken.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 1 und 5 Cov-19-Maßnahmengesetz haben vor dem Hintergrund der Art. 7 und 18 B-VG alle gleichgelagerten Sachverhalte in gleicher Weise zu erfassen (s oben zu Art. 1 und 2) und eine gesetzliche Determinierung vorzusehen, die dem VO-Geber in ausreichender Bestimmtheit vorgibt, in welchem gesetzlichen Rahmen er vorgehen darf (s oben zu Art. 2).

Schließlich ist noch auf eine redaktionelle Anpassungsnotwendigkeit hinzuweisen: Bei Art 1 Z 1 fehlt nach § 5a Abs. 1 die Z 1; bei Art 1 Z 2 ist unklar, was mit dem aktuellen 2. Satz passieren soll.

Dr. Gernot Kanduth

Vizepräsident

Mag. Christian Haider

Vorsitzender